



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Mit Zustellungsurkunde  
Tönsmeier Hessen GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Hartmut Winck  
Am Fieseler Werk 13  
34253 Lohfelden

Geschäftszeichen 32.1 – 100 h 04.02 – A-Nr. 682  
Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in Frau Brettschneider  
Durchwahl 0561 106 - 37 74  
Fax 0611 327 640 932  
E-Mail silvia.brettschneider@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 27.07.2018

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

#### 1. Auf Antrag der

**Tönsmeier Hessen GmbH**  
**vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hartmut Winck u. a.**  
**Am Fieseler Werk 13**  
**34253 Lohfelden**

wird nach **§ 16 BImSchG\*** die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34253 Lohfelden,  
Gemarkung Ochshausen,  
Flur 11,  
Flurstück 31/77 und 31/78

die bestehenden Anlage zur Behandlung (Sortieren) von Sekundärrohstoffen und nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

---

*\* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel - Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



## 2. Genehmigungsumfang

### Die wesentliche Änderung umfasst:

#### Veränderungen bei den Betriebseinheiten (BE)

- BE 02 Verkleinerung Werkstattbereich
- BE 03 Aufstockung des Sozialtraktes
- BE 04 Errichtung einer Lagerhalle für Papier- und Folienballen
- BE 05 Lagerung von HBCD-haltigen Abfällen als Monochargen < 0,5 t/m<sup>3</sup> in der Schüttgutbox BE 05.01
- BE 06 Errichtung von 4 Lagerboxen
- BE 08 Anpassung des Lagerkonzeptes
- BE 09 Errichtung einer Lagerhalle für brennbare feste und flüssige Abfälle mit einer Gesamtlagermenge von < 20 t anstatt des genehmigten Gefahrstofflagers für 4 Gefahrstoffcontainer
- BE 10 Errichtung Trennwand Holzlager
- BE 11 Errichtung eines Waschplatzes auf dem bestehenden Tankplatz
- BE 12 Errichtung eines Lagerplatzes für Container für die Sammlung und den Abtransport von definierten Abfällen. Neben leeren Sonderabfallbehältern dürfen bis zu 4 geschlossene Container für die Lagerung von Asbest und Dämmmaterialien zwischengelagert werden
- BE 13 Errichtung eines Stellplatzes für Leergebinde und Container für Elektro-Schrott

#### sonstige Änderungen

- Erweiterung von Abfallschlüsseln (*siehe Nebenbestimmung Nr. 5.2*)
- Behandlung des Abfallschlüssels 17 02 04\* (Trennung Altholz und Altglas)
- Behandlung (Vermischung) von HBCD-haltigen Abfällen (AVV 17 06 04 und 17 09 04)
- Behandlung der Abfallschlüssel 08 01 12, 18 01 09, 19 08 01 (Sortierung/ Zusammenführung)

### Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 79.400 t/a** [davon 2.400 t/a gefährliche Abfälle und 77.000 t/a nicht gefährliche Abfälle]
- **Behandlung von 77.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle**
- **Behandlung von 1.000 t/a gefährlicher Abfälle**  
[Trennung Altholz und Altglas mit einer Durchsatzleistung von 4 t/a]
- **Zeitweiliges Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 2.000 t** [davon 150 t gefährliche Abfälle und 1.850 t nicht gefährliche Abfälle]

### 3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, mit einer **Gesamtlagerkapazität von max. 150 Tonnen**.

➔ **Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer **Gesamtlagerkapazität von 1.850 Tonnen**.

➔ **Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen**, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer **Durchsatzleistung von 77.000 Tonnen im Jahr**

➔ **Anlage nach Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von **gefährlichen Abfällen von 4 Tonnen je Tag**

➔ **Anlage nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **2.000,00 EURO** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

Der Betrag in Höhe von **2.000,00 EURO** ist **bis zum 01.09.2018** unter Angabe der **Referenznummer: 32109041800333** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43500500000001005891/BIC: HELADEFXXX) zu überweisen.

## II.

### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG\* ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO\* für:  
- Neubau von 2 Lagerhallen (BE09 und BE04)
- Teileignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG\*:  
- für die Betriebseinheit BE 11 zur Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Fläche für die Nutzung als Eigenverbrauchstankstelle, Waschplatz und Umschlagfläche für flüssige und pastöse Abfälle.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen und das Gutachten der Freien Sachverständigen für Umwelttechnologie FSU Frau Petra Witzmann vom 22.03.2018, Gutachtennummer 2018 wSG 004 sind Grundlage und Bestandteil dieser Teileignungsfeststellung.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG\* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### **III.** **Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 26.10.2017, zuletzt ergänzt am 26.07.2018, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

<b>1</b>	<b>Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz .....</b>	<b>1</b>
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	5
	Formular 1/1.2: Antrag auf vorzeitigen Beginn .....	1
	Formular 1/1.4: Investitionskosten .....	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage .....	2
	Anlage 1.2: Stellungnahme zum Antrag nach § 16 (2) BImSchG .....	3
	E-Mail vom 26.07.2018 – Antrag auf AVV 15 02 03 .....	1
	Auszug aus dem Handelsregister .....	5
	Baugenehmigung vom 03.08.2015 mit Anlagen .....	10
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung (Veranlassung) .....</b>	<b>5</b>
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb v. 05.04.2018 .....	7
<b>4</b>	<b>Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten .....</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage .....</b>	<b>1</b>
	Topographische Karten .....	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte .....	1
	Werkslageplan .....	1
	Bebauungsplan Nr. 12 B „Zwischen K12 und Wahlebach“ .....	1
	Begründung Bebauungsplan .....	6

<b>6</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>10</b>
	Werkspan mit Betriebseinheiten .....	1
	Formular 6/1 .....	3
	Verfahrensfließbild .....	1
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b> .....	<b>2</b>
	Formulare 7/1, 7/2, 7/5 .....	6
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b> .....	<b>1</b>
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b> .....	
	Gesicherte Abfallentsorgung .....	1
	Formular 9/1 .....	20
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b> .....	<b>1</b>
	Abwasser .....	1
<b>11</b>	<b>Besondere Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen</b> .....	<b>5</b>
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen .....	3
<b>12</b>	<b>Abwärmennutzung (entfällt)</b> .....	<b>-</b>
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b> .....	<b>1</b>
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b> .....	<b>4</b>
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b> .....	
	Grundlegendes zum Verfahrensablauf .....	3
	Formular 15/1 .....	2
	Plan Sozialcontainer .....	1
	Nachweis Sachkunde Asbest-Abbruch und Instandsetzungsarbeiten (Anlage 15.2) .....	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b> .....	
	Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 29.09.2017, Anpassung vom 03.01.2018.....	15
	Werkslageplan vom 08.01.2018 .....	1
	Entwässerungsplan mit LÖRü .....	2
	Formular 16/1.1 .....	1
	Formular 16/1.2: Lagerhalle .....	3

Formular 16/1.2: Gefahrstofflager .....	3
Berechnung LÖRü: Außenlager BE09 .....	3
<b>17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Lagerung .....</b>	<b>6</b>
Formular 17/1 .....	1
Formular 17/2: Lagerhalle BE08 .....	2
Formular 17/2 Lagerhalle BE09 .....	2
Formular 17/2 Werkstatt BE02 .....	2
Formular 17/3.1: Tankplatz BE11 .....	3
Formular 17/3.1: Lagerhalle BE08 .....	3
Formular 17/3.1: Lagerhalle BE09 .....	3
Formular 17/3.2: Werkstatt BE02 .....	2
Formular 17/3.2: Lagerhalle BE08 .....	2
Formular 17/3.2: Lagerhalle BE09 .....	2
Formular 17/4: Tankplatz BE11 .....	3
Formular 17/3.1: Lagerhalle BE08 .....	3
Stellungnahme zur Eignung der Eigenverbrauchstankstelle v. 28.03.2018 .....	4
<b>18 Bauvorlagen .....</b>	
Bauantrag v. 29.09.2017 (Neubau Lagerhallen BE09 und BE04) .....	2
Liegenschaftskarte und Auszug .....	5
Neubau einer Lagerhalle Grundriss Schnitt, Ansichten, Beschreibung .....	4
Entwässerungsplan .....	1
Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung .....	3
Statistik der Baugenehmigung .....	4
<b>19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß §13 BImSchG* einzuschließen sind .....</b>	<b>-</b>
<b>20 Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>-</b>
<b>21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung .....</b>	<b>1</b>
E-Mail vom 04.05.2018 bezüglich der Sicherheitsleistung .....	1
Anlage zur E-Mail – Berechnung der Sicherheitsleistung .....	2
<b>22 Ausgangszustandsbericht (AZB) .....</b>	<b>2</b>
Kapitel 22 Ergänzungen .....	1
Kapitel 22 Ergänzungen (Dieseltankstelle und Werkstatt) .....	1
Bedienungsanleitung Rietberg/Tankanlage .....	2

E-Mail vom 08.11.2017 .....	2
Werkslageplan mit AwSV-Anlagen .....	1
Formular 22/1 .....	6
Gefahrstoffverzeichnis .....	4
Sicherheitsdatenblätter .....	-
Aral Diesel .....	30
CH 46 Hydrauliköl .....	3
Europart Planen + LKW-Reiniger .....	9
Kompressol 15W40 .....	3
Kompressol 10W40 .....	4
Kompressol 5W40 .....	3
Kühlerfrostschutz blau .....	8
Kompressol Antischeibenfrost .....	8
Kompressol Rostlöser .....	8
Brantho Spezial Farbe .....	3
Korrosionsschutz Grundierung .....	12
Kompressol Universalreiniger .....	7
Kompressol Frostschutz .....	7
Kompressol EP 4000 Langzeitfett.....	6
Kompressol Kettenoel MD 17 .....	3
Aerosol .....	19

#### IV.

#### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG\*

##### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und Hinweise

- des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG\* vom 13.08.2008 (Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682) und
- des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG\* vom 24.08.2009 (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682),
- des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG\* vom 31.07.2014 (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682),

behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden.

##### 1.2 Die Urschrift oder eine Abschrift des Bescheides ist am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der Genehmigungsbehörde sowie den Bediensteten der Überwachungsbehörden vorzulegen.

- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu errichten, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 1.5 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG\*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.6 Die **Fertigstellung der baulichen Maßnahmen und die Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand entsprechend dem Genehmigungsumfang unter I.2. dieses Bescheides** sind mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## 2. Ausgangszustandsbericht

- 2.1 Vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung ist für das Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG\* (hier: Dieselkraftstoff) zu erstellen und der Genehmigungsbehörde [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] vorzulegen.

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV\* zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Das Untersuchungskonzept sowie die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel abzustimmen.

## 2.2 **Bedingung**

Eine Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustand ermittelt worden ist.

Ferner müssen die Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstückes der Genehmigungsbehörde übersandt worden sein. Der Ausgangszustandsbericht ist umgehend nach Vorlage der Ergebnisse der Beprobung zu erarbeiten, mit der Behörde abzustimmen und vorzulegen.

- 2.3 Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

### 3. Auflagen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 3.1 Der Ausführungsbeginn von Vorhaben ist mind. eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel (Baubeginnsanzeige) schriftlich mitzuteilen.

3.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist

- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben und
- das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragte Unternehmen zu benennen.

- 3.3 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 59 HBO\* vorzulegen:

- Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und der Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO\*.

Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO\* erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO\* zutreffen, muss der Nachweis von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO\* bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls dem Bauaufsichtsamt einzureichen.

- 3.4 Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO\* bzw. von einer Vermessungsstelle im Sinne des Hess. Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes, einer sonstigen Vermessungsingenieurin oder einem Vermessungsingenieur bescheinigt sein.

- 3.5 Die Fertigstellung des Rohbaues ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- Mit der Anzeige des Rohbaues ist die Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen einzureichen.
  - Mit der Anzeige des Rohbaues ist eine Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 Abs. 1 HBO\* genannten Kriterien einzureichen.
- 3.6** Die Fertigstellung des Gebäudes ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Anzeige zur Gebäudefertigstellung).
- 3.7** Mit der Anzeige der Gebäudefertigstellung ist eine Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 51 Abs. 1 HBO\* genannten Kriterien einzureichen.
- 3.8** Die Stellungnahme des Sachverständigen/Brandschutzkonzept von uniconsult GmbH, Herr Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Eilers vom 29.09.2017 mit 1. Anpassung vom 03.01.2018 ist umzusetzen und wird Bestandteil der Genehmigung.
- 3.9** Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend anzupassen und vorab der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel zur Freigabe vorzulegen.
- 3.10** Vor Inbetriebnahme ist das Ergebnis - über die gemäß Sachverständigenstellungnahme (Antragsunterlagen Seite 10) vorzunehmende Rücksprache über die Bewegungsflächen für Feuerwehr – der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel vorzulegen.
- 3.11** Die vorhandene Brandmeldeanlage (BMA) ist auf die hinzukommenden Bereiche zu erweitern. Die Betriebseinheiten BE 02, BE 08 und BE 09 sind flächendeckend (Schutzumfang Kategorie 1) zu überwachen.
- Gemäß §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 HBO\* werden an die BMA besondere Anforderungen gestellt.
- 3.12** DIN 1465, DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 und das Fachblatt Brandmeldeanlage des Landkreises Kassel in den jeweils gültigen Fassungen sind anzuwenden.
- 3.13** Die an Aufbau, Erweiterung und Betrieb der BMA zu stellenden baurechtlichen und feuerwehrspezifischen Mindestanforderungen sind vorab in einem Gespräch zwischen dem Auftraggeber und dem Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel eindeutig zu klären und festzulegen.
- 3.14** Ein Konzept ist gemäß DIN 14675 und dem Muster-Konzept BMA des Landkreises Kassel in 3-facher Ausfertigung zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel zur Prüfung vorzulegen.
- 3.15** Planunterlagen und zwei objektbezogene Muster-Feuerwehrlaufkarten gemäß DIN 14675 sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel zur Prüfung vorzulegen.

- 3.16** Aufgrund der besonderen Anforderungen, ist vor Anschluss an die bestehende BMA eine behördliche Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel erforderlich.
- 3.17** Gemäß §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 17 HBO\* werden an die Prüfungen der BMA besondere Anforderungen gestellt. Die BMA ist gemäß §§ 2 Abs. 2-5, 3 und 4 nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung -TPrüfVO) vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend alle 3 Jahre durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

#### **4. Auflagen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht**

- 4.1** Für die Aufnahme von Tropfverlusten ist Bindemittel in ausreichender Menge bereit zu halten (insbesondere für die Umschlagfläche BE 11).

##### **BE 02 Werkstatt**

- 4.2** Die Lagerflächen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen und Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV\* auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3** Auffangräume müssen so bemessen sein, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann. Dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend.

Dabei müssen aber mind. 10 % des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Hierbei ist zu beachten, dass das Volumen der Fässer oder Tanks, die in der Auffangwanne stehen, abgezogen wird. Im Auffangraum dürfen sich keine Abläufe befinden.

- 4.4** Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangräumen sind mit einem ölbeständigen Anstrich oder einer entsprechenden Beschichtung (Abdichtungsmittel), deren Eignung durch ein Prüfzeichen des Deutschen Institutes für Bautechnik in Berlin nachgewiesen ist, zu versehen.
- 4.5** Einwandige Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind.

##### **BE 05 Sortierhalle**

- 4.6** Der Hallenboden ist zu befestigen, so dass bei der Sortierung und der Lagerung der Abfälle und der Behandlung des Rechengutes keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in den Kanal gelangen können.

### **BE 07 Containerlager**

- 4.7** Bei der Lagerung in den Containern ist dauerhaft sicher zu stellen, dass keine boden- und grundwassergefährdenden Materialien z. B. durch Auswaschungen in den Untergrund oder den Kanal gelangen können. Wassergefährdende Stoffe sind vor Niederschlägen ausreichend zu schützen.

### **BE 08 Lagerhalle und BE 09 Überdachtes Außenlager**

- 4.8** Die flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Lagerflächen ist von einem Fachbetriebe nach § 19 I WHG\* einzubauen, instandzuhalten und instandzusetzen.
- 4.9** Die Lagerflächen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV\* auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel unaufgefordert vorzulegen.
- 4.10** Die BE 08 und BE 09 fallen nach § 39 AwSV\* in die Gefährdungsstufe D. Das Rückhaltevolumen für die Gefährdungsstufe D ist nach § 18 Abs. 4 AwSV\* so auszulegen, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.
- 4.11** Die Lagerung in der BE 08 und BE 09 soll in ASP 800 und ASF 1000 Behältern erfolgen. Durch Aufkantungen der Flächen wird die geplante Rückhaltung in der BE 08 > 3,0 m<sup>3</sup> und in der BE 09 ca. 2,6m<sup>3</sup> geschaffen.
- 4.12** Für die Betriebseinheiten BE 08 und BE 09 ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Die erforderliche Rückhaltmenge ist mit dem Brandschutzamt abzustimmen.

### **BE 11 Umschlagfläche**

- 4.13** Die Teileignungsfeststellung bezieht sich nur auf die Betriebseinheit BE 11 in welcher der Umschlag von gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden mit flüssigen und pastösen wassergefährdenden Abfällen erfolgen soll. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Umschlagtechnik, der abgefüllten Stoffe usw. ohne Zustimmung des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel vorgenommen, erlischt die Teileignungsfeststellung.
- 4.14** Die Teileignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragsstellers gebunden.
- 4.15** Im Fall der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstiger rechtsgeschäftlichen Übertragungen ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und den Wasserbehörden oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.16** Dieser Bescheid entbindet den Betreiber nicht von nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen.

- 4.17** Die flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Umschlagfläche ist von einem Fachbetriebe nach § 62 AwSV\* einzubauen, instandzuhalten und instandzusetzen.
- 4.18** Fugenabdichtungen dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG\* erfolgen. Die entsprechenden Protokolle und Nachweise sind dem Sachverständigen nach § 52 AwSV\* bei der Erstprüfung vorzulegen.

Dem Sachverständigen nach § 52 AwSV\* sind zu den allgemeinen Unterlagen im Rahmen der ersten Überprüfung folgende Nachweise vorzulegen:

- Fachbetriebsnachweis nach § 62 AwSV\*
- Nachweis des Rückhaltevolumen in dem Auffangbecken
- Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Fugen
- Betriebsanweisung

- 4.19** Der Abfüllplatz/Umschlagplatz ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem ersten Betriebsjahr, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV\* auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel unaufgefordert vorzulegen.
- 4.20** Tank- oder Waschvorgänge und Umschlagen wassergefährdender, flüssiger und Pastöser Abfälle dürfen nicht zeitgleich erfolgen.
- 4.21** Vor den Be- und Entladevorgängen des LKW's mit einem Gabelstapler ist der Zulauf zur Abscheideranlage dicht zu verschließen, so dass im Fall einer Havarie keine wassergefährdenden Stoffe in den Abscheider gelangen können.
- 4.22** Der LKW muss während des Be- und Entladens so aufgestellt sein, dass der Wirkungsbereich d.h. die Fläche, die unmittelbar beaufschlagt werden kann, sich innerhalb der flüssigkeitsundurchlässigen befestigten Fläche befindet.
- 4.23** Eine Rückhaltung von flüssigen und pastösen wassergefährdenden Stoffen im Entwässerungssystem ist nicht zulässig.
- 4.24** Beim Umschlagen gleichzeitig anfallendes Niederschlagswasser ist gesondert zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 4.25** Der Betreiber der Anlage hat die Anlage zum Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ständig auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.
- 4.26** Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen in nicht geringen Umfang sind unverzüglich dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

## **BE 12 Container Stellplätze und BE 13 Stellplatz Leergebinde und Elektroschrott**

- 4.27** Bei der Lagerung in den Containern ist dauerhaft sicher zu stellen, dass keine boden- und grundwassergefährdenden Materialien z. B. durch Auswaschungen in den Untergrund oder den Kanal gelangen können. Wassergefährdende Stoffe sind vor Niederschlägen ausreichend zu schützen.

### **5. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

- 5.1** Die Abfallwirtschaftlichen Nebenbestimmungen **der unter Nr. 1 Allgemeine Auflagen, Nebenbestimmung Nr. 1.1 genannten Genehmigungsbescheide** werden gestrichen und durch die folgenden Ziffern 5.2 - 5.10 ersetzt.

#### **Zugelassene Abfallarten**

- 5.2** In der Anlage dürfen nur die nachfolgend genannten gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß AVV\* angenommen werden. Sie sind gemäß den Antragsunterlagen im Kapitel 9 den entsprechenden BE 01 bis BE 13 zuzuordnen:

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Lagerbereiche</b>
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Sortierhalle BE 05
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausn. derj., die unter 03 01 04 fallen	Sortierhalle BE 05
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Sortierhalle BE 05
06 01 06*	andere Säuren	Lagerhalle BE 08
06 02 05*	andere Basen	Lagerhalle BE 08
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Containerlage BE 09
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lagerhalle BE 08
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lagerhalle BE 08
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Containerlager BE 09
07 02 13	Kunststoffabfälle	Lagerboxen BE 06
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Lagerbereiche</b>
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lagerhalle BE 08
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlager BE 09
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organ. Lösemittel oder andere gef. Stoffe enthalten	Containerlager BE 09
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Sortierhalle BE 05
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die org. Lösemittel oder andere gef. Stoffe enthalten	Containerlager BE 09
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Lagerhalle BE 08
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Containerlager BE 09
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Containerlager BE 09
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Containerlager BE 09
08 04 10	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Containerlager BE 09
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	Lagerhalle BE 08
09 01 04*	Fixierbäder	Lagerhalle BE 08
11 01 06*	Säuren a. n. g.	Lagerhalle BE 08
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	Lagerhalle BE 08
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und - lösungen	Lagerhalle BE 08
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	Lagerhalle BE 08
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle BE 08
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Lagerhalle BE 08
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Lagerhalle BE 08
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle BE 08

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Lagerbereiche</b>
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Lagerhalle BE 08
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Lagerhalle BE 08
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Containerlage BE 09
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Containerlage BE 09
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Sortierhalle BE 05 – lose Ballenlager BE 04 - Ballen
15 01 02*	Verpackungen aus Kunststoff	Sortierhalle BE 05 – lose Ballenlager BE 04 - Ballen
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Holzlager BE 10
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Sortierhalle BE 05
15 01 05	Verbundverpackungen	Sortierhalle BE 05 – lose Ballenlager BE 04 - Ballen
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Sortierhalle BE 05
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Containerlage BE 09
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gef. Stoffe verunreinigt sind	Lagerhalle BE 08
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Sortierhalle BE 05
16 01 03	Altreifen	Lagerboxen BE 07
16 01 07*	Ölfilter	Containerlage BE 09
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Lagerhalle BE 08
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle BE 08
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Containerlage BE 09
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Containerlager BE 13
16 02 13*	gefährliche Bestandteile <sup>2)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Containerlager BE 13
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 13 fallen	Containerlager BE 13
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Containerlage BE 09
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Containerlage BE 09
	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus	Containerlage BE 09

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Lagerbereiche</b>
16 05 07*	gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Containerlage BE 09
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Containerlage BE 09
16 06 01*	Bleibatterien	Lagerhalle BE 08
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Lagerhalle BE 08
17 01 01	Beton	Lagerboxen BE 06
17 01 02	Ziegel	Lagerboxen BE 06
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Lagerboxen BE 06
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Lagerboxen BE 06
17 02 01	Holz	Lagerplatz BE 10
17 02 02	Glas	Lagerboxen BE 06
17 02 03	Kunststoff	Lagerboxen BE 06
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sortierhalle BE 05
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Containerlager BE 12
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Sortierhalle BE 05
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Containerlager BE 12
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Lagerboxen BE 07
17 04 02	Aluminium	Lagerboxen BE 07
17 04 03	Blei	Lagerboxen BE 07
17 04 04	Zink	Lagerboxen BE 07
17 04 05	Eisen und Stahl	Lagerboxen BE 07
17 04 07	gemischte Metalle	Lagerboxen BE 07
17 04 11	Kabel mit Ausn. derj., die unter 17 04 10 fallen	Lagerboxen BE 07
17 05 04	Boden und Steine	Lagerboxen BE 06
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Containerlager BE 12
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Containerlager BE 12
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desj., das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Sortierhalle BE 05 Containerlager BE 12
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Containerlager BE 12
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausn. derj., die unter 17 08 01 fallen	Lagerboxen BE 06
	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Sortierhalle BE 05

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Lagerbereiche</b>
17 09 04	mit Ausn. derj., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Sortierhalle BE 05
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	Lagerhalle BE 08
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen	Sortierhalle BE 05
19 12 01	Papier und Pappe	Sortierhalle BE 05 Lagerhalle BE 04
19 12 02	Eisenmetalle	Lagerboxen BE 07
19 12 03	Nichteisenmetalle	Lagerboxen BE 07
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Sortierhalle BE 05
19 12 05	Glas	Lagerboxen BE 06
19 12 07	Holz mit Ausn. desj., das unter 19 12 06 fällt	Sortierhalle BE 05
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Sortierhalle BE 05
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung v. Abfällen mit Ausn. derj., die unter 19 12 11 fallen	Sortierhalle BE 05
20 01 01	Papier und Pappe	Sortierhalle BE 05 Lagerhalle BE 04
20 01 02	Glas	Lagerboxen BE 06
20 01 13*	Lösemittel	Containerlage BE 09
20 01 14*	Säuren	Lagerhalle BE 08
20 01 17*	Fotochemikalien	Lagerhalle BE 08
20 01 15*	Laugen	Lagerhalle BE 08
20 01 19*	Pestizide	Containerlage BE 09
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Lagerhalle BE 08
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Containerlage BE 09
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Containerlage BE 09
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Containerlage BE 09
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Containerlage BE 09
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Lagerhalle BE 08
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie	Lagerhalle BE 08

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerbereiche
	gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Lagerhalle BE 08
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Containerlager BE 13
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Containerlager BE 13
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Holzlager BE 10
20 01 39	Kunststoffe	Sortierhalle BE 05
20 01 40	Metalle	Lagerboxen BE 07
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Sortierhalle BE 05
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Sortierhalle BE 05
20 03 02	Marktabfälle	Sortierhalle BE 05
20 03 03	Straßenkehricht	Sortierhalle BE 05
20 03 07	Sperrmüll	Sortierhalle BE 05

Definitionen:

\* gefährlicher Abfall

Grau hinterlegt, neu aufgenommener Abfallschlüssel

**5.3** Folgende Lagermengen werden hiermit verbindlich festgelegt:

Ballenlager BE 04: max. 200 t

Sortieranlage BE 05: max. 825 t, davon max. 48 t gefährliche Abfälle

Lagerboxen BE 06: max. 349 t

Containerlager BE 07: max. 100 t

Lagerhalle BE 08: max. 27 t gefährliche Abfälle

Containerlager BE 09: max. 20 t, davon &lt; 20 t gefährliche Abfälle

Holzlager BE 10: max. 299 t

Containerlager BE 12: max. 160 t, davon &lt; 40 t gefährliche Abfälle

Containerlager BE 13: max. 20 t, davon &lt; 15 t gefährliche Abfälle

**Gesamtlagermenge:** max. 2.000 t; davon < 150 t gefährliche Abfälle am Anlagenstandort.

<sup>6)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

## **Annahme und Behandlung von Abfällen**

### **5.4 Eingangskontrolle**

Für jede einzelne Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Dabei handelt es sich um die Feststellung, ob das Material mit den Informationen der Eingangsdokumente übereinstimmt.

Besteht bereits bei Übergabe im Annahmebereich auf Grund der Herkunft der Abfälle oder der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration in den Eingangspapieren, so ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Die

Darüber hinaus sind die angelieferten Abfälle beim Abkippen auf organoleptische Auffälligkeiten zu prüfen. Ergibt sich dabei der Verdacht, dass der Abfall mit Schadstoffen verunreinigt ist, ist eine Zwischenlagerung, in geeigneten, vor Niederschlägen sicheren Behältnissen an gesicherten Standorten (z. B. BE 05 oder BE 08) vorzunehmen. Die Klärung des Sachverhaltes ist durch analytische Untersuchungen, umgehend vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Register zu dokumentieren.

In der Anlage nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Besteht der Verdacht, dass es sich bei den zurückgewiesenen Abfällen um gefährlichen Abfall handelt, ist die zuständige Abfallbehörde zu informieren.

Ergänzend wird auf die Einhaltung der Vorgaben nach der GewAbfV\*, insbesondere auf die Kontrollen nach §§ 6 und 10 GewAbfV\*, hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Altholz sind die erforderlichen Anlieferungsscheine nach AltholzV\* dem Register beizufügen.

Für die Annahme von mineralischen Bauabfällen muss dem Anlagenbetreiber im Vorfeld der Anlieferung eine Deklaration des Abfalls zugeleitet werden. Diese besteht aus dem Ergebnis analytischer Untersuchungen und ggf. vorhandener Gutachten sowie Informationen über Herkunft des Materials, die vorherige Verwendung, oder vergleichbarer Erklärungen. Durch eine organoleptische Eingangskontrolle ist festzustellen, dass das angelieferte Material der Deklaration entspricht. Liegt keine analytische Untersuchung vor, und stammt der Abfall aus einem Herkunftsbereich, der keine erheblichen Schadstoffbelastungen vermuten lassen, ist das Material als Z2 einzustufen und einer Bauschutttaufbereitungsanlage zuzuführen.

## **Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

### **5.5 Zerkleinerung, Sortierung oder Vermischung von Abfällen**

Der Anlagenteil zur Sortierung von gemischten Materialien ist als Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfV\* zu betrachten.

Dieser Anlagenteil ist daher so zu betreiben, dass die gemäß § 6 GewAbfV\* vorgegebene Verwertungsquote in der Kaskade (derzeit 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr) erreicht wird. Die Verwertungsquote ist demnach monatlich festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Wird in 2 Monaten eines Kalenderjahres die geforderte Verwertungsquote unterschritten, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

- Die Abfallbehandlung ist nur in der BE 05 „Sortierhalle“ zulässig.
- Die Behandlung von gefährlichem Abfall umfasst lediglich die Entglasung von Altfenstern. Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst die Konditionierung von Rechengut.
- Bei der Vermischung von nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um das Herstellen eines qualifizierten Gemisches von nicht mineralischen Bauabfällen und Dämmmaterial (HBCD), sowie um das Konditionieren von Rechengut (AVV 19 08 01) zur Entsorgung in einer Müllverbrennungsanlage.
- Die Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst das Aussortieren von Holz, Metall oder Kunststoff aus Abfallgemischen.
- Die Auflagen bezüglich Lärm und Staub aus den vorangegangenen Bescheiden haben weiterhin Bestand und finden auf die Tätigkeiten Anwendung, soweit in diesem Bescheid keine anderen Auflagen formuliert sind.

## 5.6 Lagerung von Abfällen

- Die in Kapitel 11, Formular 11 genannten Lagerkapazitäten am Anlagenstandort sind in Bezug auf die jeweiligen einzelnen Abfallarten maßgebend.
- Die Lagerflächen für die verschiedenen Abfälle sind geordnet und eindeutig getrennt (hier insbesondere Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung) voneinander einzurichten.

Hinweis: Bei Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall oder Bioabfällen besteht die Gefährdung eines Befalls von Ungeziefer bzw. Schädlingen (z. B. Ratten, Schaben, Fliegen). Es sollten daher diesbezüglich regelmäßige Kontrollen durchgeführt und deren Ergebnisse im Betriebstagebuch festgehalten werden. Zeigt sich hierbei eine auffällige Zunahme des Befalls sind unter Hinzuziehung eines zugelassenen Schädlingsbekämpfers geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Abwanderung der Schädlinge vom Anlagenstandort durchzuführen.

- Die gefährlichen Abfälle (Dämmmaterial, Asbest und Elektroaltgeräte) die nicht in einer Halle gelagert werden, sind immer in Containern zu lagern, die gegen Niederschlag geschützt sind. Dämmmaterial und Asbest sind zusätzlich in reißfesten Säcken zu verpacken.
- Im Zwischenlager BE 08 und BE 09 dürfen gefährliche Abfälle lediglich gelagert werden. Ein Behandeln oder Umfüllen ist nicht zulässig. Die Vorgaben der TRGS 510 sind zu beachten.
- Die Lagerung von mineralischen Bauabfällen ist nur bis zu einer Schadstoffbelastung von LAGA\* Z2 zulässig. Die Lagerung darf nur auf befestigtem Untergrund vorgenommen werden. Die Lagerflächen sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Soweit eine Lagermenge von 100 m<sup>3</sup> erreicht ist, ist diese entsprechend den Vorgaben der PN 98 zu beproben und auf die im LAGA\* Merkblatt M 20 genannten Parameter für Boden bzw. Bauschutt zu untersuchen.

### **Anforderungen an die Dokumentation**

**5.7** In dem nach § 49 KrWG\* i.V. m. § 24 NachwV\* zu führenden Register sind zusätzlich folgende Angaben zu registrieren:

- Herkunft und Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen des Abfalls (falls vorhanden) einer jeden Anlieferung,
- Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges,
- Name des Abfallerzeugers soweit nicht identisch mit dem Abfallanlieferer einer jeden Anlieferung,
- Ergebnis der Eingangskontrolle einer jeden Anlieferung und Anlieferungs-scheine für Altholz oder Bauschutt,
- Ort bzw. BE in der die Abfallcharge behandelt oder gelagert wird,
- monatliche Verwertungsquoten sowie ggf. sonstige Angaben gemäß § 6 GewAbfV\*,

#### Hinweis:

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachweisführung behalten die für den Anlagenstandort zugeteilte

**Entsorgernummer F74RD1047** - in der Eigenschaft als Abfallentsorger - und die  
**Erzeugernummer F74E07470** - in der Eigenschaft als Abfallerzeuger- ihre Gültigkeit

Für die Lagerung ist das Verwertungsverfahren **R13** oder das Beseitigungsverfahren **D15**, für die Behandlung ist das Verwertungsverfahren **R12** oder das Beseitigungsverfahren **D13** zu verwenden.

### **5.8 Ergänzende Anforderungen an die Mengendokumentation**

- Auf die Anforderungen im Zusammenhang mit Stoffen, die der „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV\*)“ unterliegen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Um sicherzustellen, dass die in der Anlage zugelassenen Mengen nicht überschritten werden, ist am Ende jedes Arbeitstages festzustellen, ob noch Lagerkapazitäten vorhanden sind, oder ob für den Folgetag eine Abholung zu veranlassen ist. Dies gilt mindestens für die gefährlichen Abfälle und für die Abfälle der POP-Abfall-ÜberwV\*.

### **5.9 Betriebstagebuch**

Des Weiteren ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zurückweisung von Abfallanlieferungen mit Ursache,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Schulungen und Einweisungen und regelmäßige Informationen des Personals.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

### **5.10 Ergänzende Anforderungen an die Abgabe der Abfälle**

Alle am Anlagenstandort anfallenden Abfälle (einschl. ausgesonderte Fehlwürfe, wie relevante Bauschuttfraktionen, Metallteile mit Ölanhaftungen, sonstige verbrauchte Materialien oder Betriebsmittel usw.) sind in Eigenverantwortung durch den Betreiber entsprechend der AVV\* einzustufen.

Im Regelfall sind behandelte Abfälle im Output des Anlagenstandortes den entsprechenden Abfallschlüsseln und -bezeichnungen nach Kapitel 19 12 AVV\* zuzuordnen.

## **6. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik**

- 6.1** Die Gefährdungsbeurteilung ist von einer fachkundigen Person zu aktualisieren. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist auch bezüglich physischer und psychischer Belastungen zu vervollständigen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie die Überprüfung auf ihre Wirksamkeit sind zu dokumentieren und am Betriebsort bereitzuhalten.
- 6.2** Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen, die stets aktuell zu halten sind und u. a. Folgendes regeln:
- das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung
  - das Verhalten im Gefahrfall
  - der Umgang mit Biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 500), Gefahrstoffen (TRGS 555) und Arbeitsmitteln (§ 12 BetrSichV\*)

Die Beschäftigten müssen hinsichtlich der Inhalte der Betriebsanweisung und anhand der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 6.3** Für die Reinigung, Pflege und den Schutz der Hände/Haut sind geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Hautschutz- und Reinigungsplan ist auszuhängen. (§ 9 BiostoffV\*, Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 400 u. 500).
- 6.4** Der Betreiber der Anlage hat dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Dez 35.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Steinweg 6, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall anzuzeigen (§19 Abs.1 BetrSichV\*).

## **7. Auflagen zum Bodenschutz**

- 7.1** Da sich die Anlage im Bereich eines ehemaligen Militärstandortes befindet, sind Restbelastungen des Bodens nicht ausgeschlossen. Aushubmaßnahmen sind fachgutachterlich zu begleiten, alle Aushubmaterialien sind nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu beproben und unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen.

Näheres hierzu ist im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, das als pdf.-Datei unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) (→ Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall → Downloads) heruntergeladen werden kann, zu entnehmen.

- 7.2** Direkt auf dem Anlagengrundstück befinden sich keine Grundwassermessstellen (GWM) – jedoch könnten GWM 13 und 14 vom Baustellenbetrieb tangiert werden. Die Grundwassermessstellen sind zu erhalten.

**7.3** Sofern bei Baumaßnahmen Bodeneingriffe erforderlich werden, die bis in das Grundwasser hinein reichen, oder bauzeitlich eine Wasserhaltung betrieben wird, ist das Wasser in Abstimmung mit dem Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim Regierungspräsidium Kassel vor Einleitung auf die aus der Sanierung bekannten relevanten Parameter zu untersuchen und ggf. zu behandeln.

## V. Hinweise

### 1. Allgemein

#### 1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S. 294)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LAGA M 20	Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Technische Regeln: Allgemeiner Teil vom 06.11.2003, Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2		

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004 (heranzuziehen zur Bewertung der Feststoffwerte) und vom 06.11.1997 (heranzuziehen für die Eluatwerte)		
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
NBVO	Nachweisberechtigten-Verordnung	03.12.2002	
POP-Abfall-ÜberwV	Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)	
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)	23.07.2004 (BGBl. I S. 1842)	20.07.2011 (BGBl. I S. 1506)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.12.2017 (GVBl. I S. 402)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

**1.2** Soweit in den vorstehenden Nebenbestimmungen von der „Inbetriebnahme der Anlage“ die Rede ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage bzw. Anlagenteile handelt.

## **2. Hinweise zum Baurecht**

**2.1** Gemäß § 10 HBO\* ist für die Dauer der Ausführung des Vorhabens an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschrift der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51 HBO\*) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

### **2.2 Schwarzarbeit:**

Auf die Bestimmungen des SchwarzArbG\* wird verwiesen. Die in § 1 (Schwarzarbeit) und § 2 (Beauftragung mit Schwarzarbeit) des Gesetzes aufgeführten ordnungswidrigen Handlungen können mit einer Geldbuße bis zu 300.000,00 € geahndet werden.

### **2.3 Baustellenverordnung:**

Auf die Bestimmungen der BaustellV\* in der derzeit gültigen Fassung wird verwiesen.

**2.4** Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühr für die Überwachung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO\* beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

## **3. Hinweise zur Wasserwirtschaft und Wasserrecht**

**3.1** Eine Untersuchung des Untergrundes der BE 11 (Umschlagfläche) ist nicht erforderlich. Sollten jedoch im Rahmen der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten auftreten sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel abzustimmen.

- 3.2** Die Maßnahme befindet sich in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel; Verordnung zu Änderung der "Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel" vom 01.09.1975, zuletzt geändert am 8.05.2006 (StAnz.: 42/1975 S. 1947; StAnz. 33/1995 S. 2565; StAnz. 27/2006 S. 1451; StAnz. 34/2006 S. 1921).

Die o.a. Schutzgebietsverordnung und die Änderungen bzw. Ergänzungen sind zu beachten und einzuhalten.

- 3.3** Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2017 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kraft getreten ist.

#### **4. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht**

- 4.1** Nach § 24 Abs. 4, 5, 6 NachweisV\* sind folgende Angaben im Register zu erfassen: Abfallschlüssel, Anlieferer, Anfallstelle (Adresse), Erzeugernummer, Menge, Datum der angenommenen und abgegebenen Abfallchargen, Name des Abholers.
- 4.2** Alle im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG\* zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Grundsatz der Verwertung vor der Beseitigung ist hierbei zu beachten.
- 4.3** Soweit bei den Erd- und Gründungsarbeiten Bodenüberschussmassen anfallen, die nicht auf dem Grundstück verbleiben, sind diese in dafür zugelassenen Maßnahmen zu verwerten.

#### **5. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik**

- 5.1** Bei weiteren Erweiterungen und personellen Aufstockungen ist folgendes zu beachten:  
Zur Trennung der Schwarz/Weiß-Bereiche in dem vorhandenen Sozialcontainer (EG) und dem nun erweiterten Sozialcontainer (OG) wurde in 2015 bereits eine baurechtliche Genehmigung erteilt, die weder in 2015 noch zum jetzigen Zeitpunkt dem Stand der Technik nach dem Arbeitsstättenrecht entspricht. Durch den nun vorgesehenen Anbau einer 2. Treppe an den erweiterten Bereich im OG wird diesem Mangel nur marginal entgegnet. Bei einer zusätzlichen Erweiterung (auch personellen Aufstockung) wird empfohlen, diese Sozialcontainer durch geeignetere Sozialbereiche mit entsprechender Führung durch die Bereiche (s/w) zu ersetzen. Als Ersatzmaßnahme können strenge Hygieneregeln/ Verhaltensbedingte Maßnahmen anerkannt werden.
- 5.2** Auf die Koordinierungspflichten nach dem ArbSchG\* beim Einsatz von Fremdfirmen wird hingewiesen.

## **VI.** **Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\* und § 1 Abs. 1 BImSchG\* ZustVO\*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

### **2. Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG\* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV\* wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 01: Verwiegung, Disposition, Bürogebäude
- BE 02: Werkstatt
- BE 03: Sozialräume
- BE 04: Ballenlager
- BE 05: Sortierhalle
- BE 06: Lagerboxen
- BE 07: Containerlager
- BE 08: Lagerhalle
- BE 09: Außenlager für befüllte Behälter
- BE 10: Holzlager
- BE 11: Eigenverbrauchstankstelle und Umschlagfläche
- BE 12 Containerstellplatz für volle Container
- BE 13 Lagerplatz für Leergebinde – Container E-Schrott

### **3. Genehmigungshistorie**

Die Fa. Tönsmeier Hessen GmbH betreibt in der Gemeinde Lohfelden (Am Fieseler Werk 13, Gemarkung Ochshausen, Flur 11, Flurstück 31/77 und 31/78) im Gewerbe- und Industriegebiet „Nr. 12B „Zwischen K12 und Wahlebach“ eine bestehenden Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen (IE-Anlage) und nicht gefährlichen Abfällen.

Die bestehende Anlage wurde am 13.08.2008 gemäß § 4 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 8.11, Spalte 2b), Buchstabe bb) und Nr. 8.12, Spalte 2a) und Spalte 2b) des Anhangs zur 4. BImSchV\* **a. F.** durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682 genehmigt.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.08.2009 - Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682 wurde die Anlage nach § 16 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 8.11, Spalte 2b), Buchstabe bb) und Nr. 8.12, Spalte 2a) und Spalte 2b) des Anhangs zur 4. BImSchV\* wesentlich geändert (u. a. Veränderung der Anlagentechnik, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und der Gesamtjahresdurchsatzmenge, Neubau eines Ballenlagers).

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 31.07.2014 - Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682 wurde die Anlage nach § 16 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 (IE-Anlage), Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV\* wesentlich geändert (u. a. bauliche Maßnahmen, Erweiterung Annahmekatalog für Abfälle).

Nach in Kraft treten der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) fällt die o. g. Anlage der Fa. Tönsmeier Hessen GmbH, auf Grund der Lagerung von 150 t gefährlichen Abfällen unter die Regelung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

#### **4. Verfahrensablauf**

Die Fa. Tönsmeier Hessen GmbH hat am 26.10.2017, eingegangen am 26.10.2017, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG\* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden
- der Bauaufsichtsamt des Landkreises Kassel
- der Untere Wasserbehörde des Landkreises Kassel
- dem Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- dem Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Kassel

auf Vollständigkeit geprüft und von dem Antragsteller am 27.04.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27.04.2018 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV\* in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1, 5, 6a, 7 und 10 BImSchG\* in Verbindung mit der 9. BImSchV\* im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG\*, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die § 1 BImSchG\* genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei den überwiegenden beantragten, dem Genehmigungsumfang zugrunde liegenden Änderungen, handelt es sich um bauliche Maßnahmen, diese wirken sich nicht in erheblichem Maße nachteilig auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG\* aus.

Die Lagerung und Behandlung von HBCD-haltigen Abfällen als Monochargen und die Erweiterung der Behandlung von verschiedenen Abfallschlüsseln finden in der Sortierhalle BE05 statt und wirken sich somit ebenfalls nicht nachteilig auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG\* aus.

Die am Standort genehmigten Durchsatzmengen (gefährliche Abfälle: 2.400 t/a und nicht gefährliche Abfälle 77.000 t/a), die Lagermenge für gefährliche Abfälle von 150 t und die Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 1.850 t werden nicht erhöht. Es finden lediglich Verschiebungen der Lagermengen für einzelne Abfallarten und der zugewiesenen Lagerbereiche statt.

Die nunmehr aus den Lagerbereichen BE 08 und BE 09 reduzierten 47 t gefährliche Abfälle werden auf die Lagerbereiche BE 12, BE 13 verteilt. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle findet ausschließlich in geschlossenen Behältnissen statt. Somit kann festgestellt werden, dass auch durch diese Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Abfälle, die Emissionen erzeugen könnten, werden ausschließlich in gedeckelten Gebinden gehandhabt. Emissionsverursachende Vorgänge finden am Standort nicht statt. Die Sortierung und Behandlung von Abfällen am Standort findet ausschließlich in den dafür vorgesehenen Sortierhallen (BE 05 und BE 08) statt.

Die beantragten Änderungen umfassen keine Kapazitätserhöhungen.

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG\*, d. h. der Vorhabentyp wird nicht in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 UVPG\* aufgeführt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anlage mit Genehmigung nach § 4 BImSchG\* vom 13.08.2008 und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG\* vom 24.08.2009 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt worden ist.

Darüber hinaus besteht die Änderung nicht in der Erweiterung der Anlage von der Verfahrenseinordnung „V“ zu „G“, sondern die Zuordnung zum Verfahren „G“ beruht allein auf einer Änderung der 4. BImSchV\*.

Auch wird die Anlage durch die beantragte Änderung nicht erst zu einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des § 3 der 4. BImSchV\*.

Da die sachlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen und es sich auch nicht um einen atypischen Fall handelt, war dem Antrag stattzugeben.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG\* für die Errichtung der Lagerhalle BE 04 und der Lagerhalle BE 09 war am 08.05.2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG\*, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG\* mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG\* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Mit Prüfvermerk vom 26.04.2018 wurde die Antragstellerin über das Ergebnis meiner Prüfung der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes informiert.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG\* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.11.2.3 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG\* nicht ausgeschlossen werden kann ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (§ 10 Abs. 1a BImSchG\*). Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV\*.

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4 a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV\* bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV\*). Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG\* i. V. m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV\* ist bei bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst worden sind, abweichend von Satz 1 die dort genannte Anforderung erst ab dem 07. Juli 2015 zu erfüllen. Demnach war für das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG\* vom 31.07.2014 kein Ausgangszustandsbericht für o. g. Anlage erforderlich und wurde im Zuge dieses Verfahrens nicht geprüft. Der vorliegende Antrag ist nunmehr der erste Änderungsantrag nach Ablauf der o. g. Übergangsvorschriften für den ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

Dem Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen der Bundesregierung vom 23.05.2012 lässt sich in Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung folgendes entnehmen (Seite 113):

*„Sinn der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand ist es, für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand, die § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG – in Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der IED – regelt, einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen.“*

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher auch dann noch erfüllt, wenn die Informationen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV\* und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen.

Für Bestandsanlagen greift die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG\* erst mit der Nutzung der ersten nach dem 07.01.2014 beantragten Änderungsgenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt muss für die gesamte Anlage der Ausgangszustand ermittelt sein. Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG\* ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn diese zählt zu den in § 6 BImSchG\* genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Damit der beantragten Änderung keine Errichtungen verbunden sind, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage maßgebend.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG\* formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Der in der Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegte Auflagenvorbehalt war zu fordern, da die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser erst nach der Erteilung der Genehmigung, nämlich nach der Vorlage des AZB, näher festgelegt werden können. Der Antragsteller hat das Einverständnis für den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG\* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG\* gewährleistet werden können. Die unter Nr. 4 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

### **5.1 Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung:

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG\* vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen erfüllt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

#### Lärmschutz:

Im schalltechnischen Gutachten Nr. 55314283 der Dekra Umwelt GmbH vom 12.01.2009 wurde die zu erwartende Lärmbelastung für zwei maßgebliche Immissionsorte im Gewerbegebiet (Bürogebäude von der Nachbarfirma Telekom und Brenntag) berechnet. Das Gutachten führte zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastung der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Da sich an der bestehenden Geräuschsituation und der Umgebungsbebauung keine relevante Veränderung ergibt, werden aus diesem Grund aus Sicht des Lärmschutzes keine Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen, so dass aus schallschutztechnischer Sicht keine Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten werden und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

#### Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will.

#### Maßnahmen Betriebseinstellung/Sicherheitsleistung:

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG\* gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen festgelegt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG\* (Maßnahmen nach Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Von der Antragstellerin wurde bereits eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG\* hinterlegt.

## **5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Planungsrecht:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 B „Zwischen K12 und Wahlebach“ der Gemeinde Lohfelden vom 31.01.1980 (geändert am 30.01.1981). Das Betriebsgelände ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Gemeinde Lohfelden bestätigt mit der Stellungnahme vom 15.02.2018, dass keine planungsrechtlichen Bedenken existieren und erteilt gleichzeitig das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB\*.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB\* als erfüllt anzusehen.

#### Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen, der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1 bis 2.17 und bei Einhaltung der Sachverständigen Stellungnahme vom 29.09.2017 – 1. Anpassung vom 03.01.2018 (Antragsunterlagen Kapitel 16) werden keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage gesehen.

#### Wasserrecht:

Wasserwirtschaftliche Belange (wassergefährdende Stoffe, Abwasser) wurden geprüft und ergaben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine einer Genehmigung entgegen stehenden Argumente.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 zur Werkstatt BE 02 waren notwendig, da die Betriebseinheit gemäß § 39 AwSV\* in die Gefährdungsstufe B fällt.

Die Betriebseinheiten Lagerhalle BE 08 ( 27 to gefährlicher flüssiger oder pastöser Abfall) und überdachtes Außenlager BE 09 ( 20 to gefährlicher flüssiger oder pastöser Abfall) fallen nach § 39 AwSV\* in die Gefährdungsstufe D, somit waren die Nebenbestimmungen Nr. 3.7 bis 3.11 notwendig.

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.12 bis Nr. 3.27 wurden i. V. m. der Teileignungsfeststellung gemäß § 63 Abs.1 WHG\* für die Betriebseinheit 11 (Umschlagplatz) zur Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Flächen für die Nutzung als Eigenverbrauchstankstelle, Waschplatz und Umschlagfläche für flüssige und pastöse Abfälle erlassen.

Die Umschlagflächen werden bereits als Eigenverbrauchstankstelle und Waschplatz genutzt und durch die frei Sachverständige für Umwelttechnologie FSU Frau Petra Witzmann auf eventuelle Mängel geprüft. Auf Grund des Zustandes der Fläche sind keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen zu befürchten.

Die Umschlagfläche fällt in die Gefährdungsstufe **D** nach § 39 AwSV\*.

#### Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Grundlagen der Nebenbestimmungen sind das KrWG\* sowie die AVV\*.

Die Ein- und Ausgangskontrolle, deren Dokumentation im Register sowie die Führung eines Betriebstagebuches sind nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG\* dem Betreiber aufzuerlegen.

Um die ordnungsgemäße Verwertung der angenommenen mineralischen Bauabfälle sicherzustellen muss die Belastung im Ein- und Ausgang hinreichend bekannt sein. Auf eine Deklarationsanalyse im Eingang kann nur in den Fällen verzichtet werden, in denen nicht mit einer Belastung der Abfälle zu rechnen ist oder die Belastung bekannt ist. Zur Bestimmung des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen sind die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Teil I vom 06.11.2003 und Teil II, III vom 06.11.1997, nachfolgend LAGA Merkblatt M 20\* genannt, heranzuziehen. Das Merkblatt beschreibt den an die Verwertung von bestimmten mineralischen Abfällen anzulegenden Stand der Technik.

Nach pflichtgemäßem Ermessen sind die Schadstoffgehalte der mineralischen Abfälle im Eingangsmaterial auf LAGA Z2 zu begrenzen sowie eine Eingangskontrolle aufzuerlegen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Register und Betriebstagebuch zu dokumentieren. Nur so können eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und eine abfallrechtliche Überwachung der Anlage gewährleistet werden. Gegen diese öffentlichen Interessen hat das Interesse des Anlagenbetreibers an einem möglichst geringen Aufwand für die Kontrolle, Registerführung bzw. Betriebsdokumentation zurückzustehen.

Die Kontrolle aller angenommenen Abfälle und deren Dokumentation im Register sind nicht unverhältnismäßig. Die Kontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet um mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können. Es ist auch keine weniger belastende Maßnahme ersichtlich um das angestrebte Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung sowie einer

effizienten Überwachung der über die Anlage entsorgten Abfälle sicher zu stellen. Genauso wenig steht der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

#### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Die Unterlagen wurden durch die zuständige Behörde geprüft. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das beantragte Vorhaben –unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen- genehmigungsfähig.

### **5.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG\* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG\* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG\* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

#### Anhörung des Vorhabenträgers

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG\* wurde der Tönsmeier Hessen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hartmut Winck und dem beauftragten Planungsbüro uniconsult, Ingenieur- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Herrn Wolfgang Suhr am 22.06.2018 und am 26.07.2018 erneut per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG\* übersandt.

Mit E-Mail vom 26.07.2018 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie mit dem Genehmigungsentwurf einverstanden ist und darum gebeten, die Genehmigung zu erlassen.

### **6. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG\* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG\* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV\* und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- € 2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.000,- €.

Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6) **50.000,- €**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2 % der Investitionskosten von 50.000,- €: 1.000,-- €

**Mindestgebühr: 2.000,-- €**

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG\* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

**VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel** einzureichen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO\* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682

Kassel, 27.07.2018  
Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung III (Umwelt- und  
Arbeitsschutz)  
Im Auftrag  
gez. Brettschneider

Anlagen:

Bescheid mit 2. Antragsausfertigung